



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Kreisjägerschaft Höchststadt/Aisch“ im Landesjagdverband Bayern e.V..
- 2) Der Sitz des Vereins ist Höchststadt/Aisch.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes.
- 3) Dieser Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) den Schutz und die Erhaltung einer den landwirtschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt im Rahmen des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Tierschutzes.
 - b) die Aufklärung der Allgemeinheit insbesondere der Jugend über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse.
 - c) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens als Kulturgut und die Aus- und Fortbildung der Jäger im Sinne der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit.



SATZUNG

- d) den Zusammenschluss aller Jäger im Bereich des Vereins mit dem Ziel, die Interessen im Rahmen des Satzungszwecks zu fördern.
- 4) Der Verein wirkt bei der räumlichen Abgrenzung der Hegegemeinschaft mit und organisiert und betreut Hegegemeinschaften. Außerdem führt er im Auftrag der Jagdbehörden die alljährlichen Hegeschauen durch.
Der Verein hält nach Bedarf Ausbildungslehrgänge für die Jägerprüfung oder andere notwendige Prüfungen, sowie Fort- und Ausbildungsveranstaltungen für die Jäger ab.
Der Verein führt notwendige Hundeausbildungslehrgänge durch und hält die Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde ab.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e.V.. Die Satzung und die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. sowie die Satzung des Landesjagdverbandes Bayern e.V. sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widersprechen.



§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheines, jeder Jagdscheinfähige und jede andere Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
- 3) Die Neuaufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmevertrages durch den Vorstand steht dem Antragsteller die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes zu.
- 4) Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden (§4).
- 5) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Beitragspflicht erfüllt hat. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, wenn sie ordentliche Mitglieder des Vereins waren.



§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes (§ 5 Abs. 4 der Satzung des Landesjagdverbandes Bayern)
- 2) Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf oder Tod.
- 3) Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- 4) Der Ausschluss kann wegen groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
- 5) Der Ausschluss bzw. die Suspendierung erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist zu begründen. Der Ausschluss bzw. die Suspendierung von Vorstandsmitgliedern kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Ausschluss kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes auf Antrag der Kreisgruppe veröffentlicht werden.
- 6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.



§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- 1) die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren,
- 2) die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen,
- 3) die Belange des Vereins, des Landesjagdverbandes Bayern e.V. und des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. zu fördern.
- 4) Die festgesetzten Beiträge längstens bis zum 30. Juni des Jahres zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

- 1) der Vorstand
- 2) die erweiterte Vorstandschaft
- 3) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- 1) Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem
 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister,
den vier Beisitzern



SATZUNG

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstände sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, handeln.
- 3) Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 7 Abs. 1) angesprochen.
- 4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre.
- 5) Der Vorstand beruft auf die Dauer seiner Amtszeit Obleute für die Erledigung der sich ergebenden Aufgaben.
- 6) Der Vorstand organisiert die Hegegemeinschaften gemäß Art. 13 BayJG. Nach der Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften ruft er die Revierinhaber einer räumlich abgegrenzten Hegegemeinschaft zur Bildung der Hegegemeinschaft zusammen, veranlasst die Wahl des Hegegemeinschaftsleiters und seines Stellvertreters. Ebenso veranlasst er die Neuwahl bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Amtszeit des Hegegemeinschaftsleiters. Er berät und unterstützt die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, arbeitet vertrauensvoll mit ihnen zusammen und nimmt, soweit möglich, an ihren Sitzungen teil.
- 7) Der Vorstand soll die Vorsitzenden der gemäß § 11 der Satzung vorhandenen Hegegemeinschaften zur Beratung in allen jagdlichen Fragen zuziehen.
- 8) Der Vorstand unterstützt die Mitwirkung des Landesjagdverbandes Bayern als anerkannten Verein gemäß § 29 BNatSchG. Er kann zu diesem Zweck einen Obmann für Naturschutz berufen.



§ 8

Erweiterte Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- 1) dem Vorstand gem. §7
- 2) dem Kreisjagdberater bei der zuständigen Jagdbehörde, soweit Vereinsmitgliedschaft besteht.
- 3) den gewählten Hegegemeinschaftsleitern
- 4) den berufenen Obleuten

Die erweiterte Vorstandschaft hat die Vorlagen des Vorstandes für die Mitgliederversammlung zu beraten und eigene Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Sie hat den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 9

Wahlen

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes, der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister und die vier Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Personen dürfen für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.
- 2) Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel und sind geheim. Sie können durch Akklamation erfolgen, wenn sich nur ein Bewerber zur Wahl stellt und die Versammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
- 3) Die Wahlen werden von einem durch die Versammlung zu wählenden Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlausschussvorsitzenden und zwei Beisitzern vorgenommen. Es ist ein Wahlprotokoll zu führen, das vom Wahlausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.



- 4) Scheidet während der Dauer der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, kann auf Vorschlag des Vorstandes für den Rest der Wahlperiode ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der betreffenden Amtsgeschäfte beauftragt werden.
- 5) Scheidet der 1. Vorsitzende innerhalb der Wahlperiode aus, so ist vom 2. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste Mitglied des Vorstandes unverzüglich gem. § 10 der Satzung eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden für den Rest der Wahlperiode einzuberufen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, insbesondere über Beschwerden gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 und über Anträge, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung.
- 2) Anträge von Mitgliedern über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- 3) Der Vorsitzende des Vereins hat mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss eine solche einberufen, wenn dies der fünfte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.



- 5) Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekanntzugeben. Der Landesjagdverband und die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften sollen schriftlich eingeladen werden.
- 6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorsitzende, bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied i.S. des § 7 Abs. 1 der Satzung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.
- 7) Die Mitgliederversammlung hat zur Überprüfung des Kassenberichts zwei Revisoren zu bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung des Vorstandes erfolgen kann.
- 8) Der Verein kann die notwendigen Verwaltungsaufgaben der Hegegemeinschaften gem. Art. 13 BayJG übernehmen.

§ 11

Hegegemeinschaften

Zur Erreichung des Vereinszwecks und zur optimalen Betreuung der Mitglieder werden entsprechend des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften gem. Art. 13 BayJG und §7 AV BayJG eigene Hegegemeinschaften des Vereins gebildet. Die Vereinsmitglieder werden analog der vorgenannten räumlichen Aufteilung gleichzeitig in diesen Vereinshegegemeinschaften erfasst und betreut. Die Mitglieder der Vereinshegegemeinschaft wählen ihren Hegegemeinschaftsleiter und dessen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren in einer Hegegemeinschaftsmitgliederversammlung, die mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung in schriftlicher Form bekannt zu geben ist.



§ 12

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Im Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abschluss der Liquidation das verbleibende Vermögen des Vereins an den Bayerischen Jagdverband, ersatzweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Schutz und Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und für die Maßnahmen des Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes.
- 4) Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

§ 13

Datenschutzbestimmungen

- 1) Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sowie im Hinblick auf dessen Mitgliedschaft im Landesjagdverband erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder. Insbesondere werden Name und Anschrift, Bankverbindungen, Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Auf die Mitglieder-Verwaltung im Bereich des Landesjagdverbandes wird gesondert hingewiesen.



- 2) In dem Mitteilungsblatt des Vereins sowie auf der Homepage des Vereins kann der Verein berichten über Ehrungen, Geburtstage und sonstige mit Vereinsmitgliedern zusammenhängende Ereignisse. Hierbei können Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht und insbesondere auch an andere Medien übermittelt werden.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten
 - b) Berichtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind.
 - c) Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war.

Über die vorstehenden Rechte hinaus hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner Daten generell zu widersprechen mit Ausnahme der zur Mitgliederverwaltung im Landesjagdverband notwendigen Datenerfassung und Datenübertragung.

- 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder Beendigung der für den Verein zu erledigende Tätigkeit.



§ 14

Haftungsbegrenzung

- 1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- 2) Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträger des Vereins oder besondere Vertreter und sonstige Mitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die jährlich 720,00 EUR nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein bei Erfüllung ihrer Vereinstätigkeiten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15

Schlussbestimmungen

- 1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.
- 2) Diese Satzung ersetzt die zuletzt gültige Satzung des Vereins vom 22.04.2016. Diese Satzung ist beschlossen worden in der Mitgliederversammlung am 25.04.2025 und sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.